

Fünfter Abschnitt

Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz

Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

Vorbemerkung

In der Hauptverhandlung werden vom Gericht durch mündliche Erörterung des Sachverhalts mit den Beteiligten in den gesetzlich festgelegten Formen und durch die Heranziehung sachlicher Beweismittel die Grundlagen für seine Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erarbeitet und die Entscheidung verkündet. Weil das Gericht in der Hauptverhandlung die verbindliche und abschließende Entscheidung über Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und erforderliche Maßnahmen fällt, ist sie der Höhepunkt des gesamten Strafverfahrens. Die Hauptverhandlung läuft wie folgt ab:

- Beginn der Hauptverhandlung (§ 221),
- Beweisaufnahme (§§ 222—237),
- Schlußvorträge (§ 238),
- letztes Wort des Angeklagten (§239),
- Urteilsverkündung und anschließende Belehrung über das zulässige Rechtsmittel und das Recht auf Einsicht, Berichtigung und Ergänzung des Protokolls (§ 246) oder Verkündung eines Beschlusses über die vorläufige Einstellung oder über die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht (§§247, 250).

Entsprechend der im Strafverfahren durchgeführten Sachverhaltsforschung, die als ein Erkenntnisprozeß stufenweise zum allseitigen Wissen über den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt führt, ist jeder Verfahrensabschnitt eine unerläßliche Etappe auf dem Wege zur wirklichkeitsgetreuen Erkenntnis des Sachverhalts. Die Hauptverhandlung ist so organisch mit den vorausgegangenen Verfahrensabschnitten (Ermittlungsverfahren, Eröffnungsverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung) verbunden. Zu beachten ist, daß

- die gerichtliche Erforschung und Feststellung des Sachverhalts beginnt, nachdem in den vorhergegangenen Verfahrensstadien in der Regel bereits alle Beweismittel ermittelt und gesichert wurden,
- die Sachverhaltserforschung in der Hauptverhandlung mit nur dem Gericht eigenen Methoden durchgeführt wird,
- die gerichtlichen Feststellungen und Entscheidungen in der Hauptverhandlung von einem Kollektiv unabhängiger Richter getroffen werden.

Das Gericht trägt die volle Verantwortung für die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit, für einen mit dem Gesetz übereinstimmenden Ablauf der Hauptverhandlung und für eine gerechte Entscheidung. Aus dieser Verantwortung des Gerichts folgt dessen Befugnis